Kreiskommandantur B 692

Cambrai, den 3. L. 1944

Strb. Nr.: 2315

Ordnungsstrafverfügung.

Auf Grund der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres in Belgien und Nordfrankreich über die polizeiliche Strafgewalt der Ortskommandanten vom ~~18.5.1940~~ 14.11.1942 wird der/~~die~~ franz. Staatsangehörige B o n i f a c e , Julien wohnhaft in Montigny es Cis.

mit einer Ordnungsstrafe von fr. Francs 500, -

in Worten: fr. Francs Fünfhundert--------

im Fall der Nichteinbringbarkeit mit 5 Tagen Haft bestraft,

weil ~~er/sie~~ am 24.12.1943 sein minderjähriger Sohn Paul Roland, geb. 15.9.1929, wohnhaft bei seinen Eltern in Montigny es Cis gemeinsam mit seinem angeblichen Freund T a i s n e , Albert im Walde von Fontaine in der Gemarkung Montigny Kaninchen jagt ohne die hierzu erforderliche Erlaubnis zu besitzen.

Verloss gegen die Verordnung des Mil. Bef. in Belgien und Nordfrankreich zum Schutze des inneren Friedens und der Besatzungsmacht (Schutzverordnung) vom 28.4.43 § 10.

Beweis: ~~Eigene Einlassung.~~
Zeugnis des/~~der~~ Feldgendarmerietrupps d/818 Cambrai

Die Strafe ist unverzüglich zu vollstrecken.

Gegen diese Ordnungsstrafverfügung steht das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb von 3 Tagen von der Zustellung ab bei der Kreiskommandantur Cambrai schriftlich oder persönlich einzureichen ist. Bei verspätetem Eingang ist die Strafverfügung rechtskräftig.

An den
Herrn Bürgermeister
der Gemeinde

M o n t i g n y

An

Major und Kreiskommandant

Zur Zustellung und Vollstreckung der Strafe. Der Strafbetrag ist bei der Zahlmeisterei B/692, Cambrai, rue Sadi-Carnot 7, innerhalb von 10 Tagen zu entrichten.

Der Kreiskommandant.
I. V.

Militärverwaltungs-Amtmann
~~Kriegsverw.~~